



Epidemieversicherung für Betriebe mit Schweinehaltung

Neuerungen 2020

Angesichts der angespannten Seuchenlage ist es der AXA und der Fredy Müller Phanta Porc Schweinevermarktung AG ein Anliegen den versicherten Betrieben eine angemessene Sicherheit zu gewährleisten.

Neuerungen betreffend Mastschweine

Rückwirkungsschäden

Ein Rückwirkungsschaden liegt vor, wenn ein versicherter Betrieb ohne Nachweis einer versicherten Krankheit im eigenen Betrieb in eine Schutzzone zu liegen kommt und behördliche Massnahmen die versicherte Geschäftstätigkeit einschränken (z.B. vorsorgliche Herdentötung, Einstellungsverbot).

Ein zuliefernder oder abnehmender Fremdbetrieb des versicherten Betriebes in eine Schutzzone zu liegen kommt und behördliche Massnahmen die versicherte Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebes einschränken.

Beispiele von Rückwirkungsschäden (Grafik auf der Rückseite):

Ein Betrieb A ist von einer versicherten Krankheit betroffen. Um diesen Betrieb wird eine Schutzzone festgelegt. Der Betrieb B kommt in diese Schutzzone zu liegen, ohne dass die Krankheit in diesem festgestellt wurde. Dadurch ist der Betrieb B in seiner Geschäftstätigkeit eingeschränkt. Der Betrieb B kann nicht mehr einstellen oder Tiere ausliefern Grafik 1, 2 und 3. Der Betrieb D liegt ausserhalb der Schutzzone, kann aber vom Betrieb C nicht mehr beliefert werden Grafik 4.

Im Falle einer vorsorglichen Herdentötung macht die zuständige Behörde von ihrem Recht Gebrauch im Betrieb E Tiere schlachten zu lassen oder abzutun, um der Ausdehnung einer Seuche vorzubeugen.

Rückwirkungsschäden Leistungen

Der Schaden wird spätestens 360 Tage (Haftzeit) nach dem Eintreten des Schadens ermittelt.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

Die versicherte Leistung der AXA entspricht für Mastbetriebe im Maximum dem Dreifachen des pro Tierplatz vereinbarten und im Antrag aufgeführten Betrages für eine Totalsanierung, entsprechend maximal drei Mastdurchgängen.

Für alle übrigen Betriebe entspricht die versicherte Leistung der AXA im Maximum dem pro Tierplatz vereinbarten und im Antrag aufgeführten Betrag für eine Totalsanierung,

Erläuterungen:

War für Mastbetriebe bisher maximal die vereinbarte Entschädigung pro Tierplatz, entsprechend dem Deckungsbeitrag eines Mastumganges, versichert, kann neu im Falle eines Rückwirkungsschadens bis zum dreifachen dieser Entschädigung geltend gemacht werden.

Dieselbe Versicherungsleistung kann geltend gemacht werden, wenn im versicherten Mastbetrieb eine hochansteckende Seuche festgestellt wird (Grafik: Betrieb A).

Kürzung der Versicherungsleistungen: Mastbetriebe

Sind im Schadenfall im versicherten Betrieb weniger als 80% der Tierplätze belegt, so wird die Entschädigung entsprechend dem im Zeitpunkt des Schadenfalles aktuellen Belegungsgrad, proportional gekürzt.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht mehr weitergeführt (Risikowegfall), dann gilt dies als Sanierung im Sinne dieses Versicherungsvertrages. Die AXA vergütet in diesem Fall, unabhängig vom Produktionsziel des versicherten Betriebes, pro versicherten Tierplatz 25% des vereinbarten Tierplatzgeldes.

Erläuterungen:

Werden im Schadenfall Leistungen durch die öffentliche Hand (Bund oder Kanton) erbracht, erfolgen keine Abzüge von der versicherten Leistung.

Grafik Rückwirkungsschäden:

